

## **Gute Lehre an der Universität Luzern**

*Leitsätze der ULEKO vom 8. Juni 2011,  
vom Senat zustimmend zur Kenntnis genommen am 24. Oktober 2011*

### Inhalt:

#### *Vorbemerkung*

1. Zweck des Papiers
2. Kriterien guter Lehre
3. Umsetzung guter Lehre

### **Vorbemerkung**

*Die vorliegenden Leitsätze wurden unter Federführung der ULEKO in Diskussion mit den Fakultäten, dem Mittelbau und den Studierenden der Universität Luzern sowie unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten<sup>1</sup> entwickelt.*

### **1. Zweck des Papiers**

Ziel der Universität Luzern ist es – im Interesse der Studierenden und zur eigenen wissenschaftlichen Positionierung – ein Ort guter Lehre zu sein, der für herausragende wissenschaftliche und berufliche Kompetenzentwicklung steht.<sup>2</sup>

Die vorliegenden Leitsätze bieten Orientierungshilfen für eine gute Lehre und zeigen, gegliedert nach Ebenen der Verantwortlichkeit, Wege zu ihrer Umsetzung auf. Die Kriterien für gute Lehre lassen sich nicht absolut, sondern nur relativ, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Fächer (oder Disziplinen), und niemals abschliessend umschreiben.

Die Leitsätze sollen die Dozierenden, Studiengangverantwortlichen und Fakultäten bei ihren Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Lehre unterstützen.

### **2. Kriterien guter Lehre**

Die Lehre an der Universität Luzern zielt darauf ab, Lernen so zu unterstützen, dass Studierende analytische Fähigkeiten entwickeln und sinnvoll strukturiertes Wissen sowie Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen erwerben. Sie orientiert sich dabei am wesentlichen Merkmal der Universität: der Verbindung von Forschung und Lehre. Universitäre Lehre ist damit in der Regel forschungsbasiert und hat zum Ziel, Kompetenzen aufzu-

---

<sup>1</sup> CH: Dr. Franziska Zellweger, Gerhild Tesak, Balthasar Eugster; D: Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Wildt.

<sup>2</sup> vgl. auch § 2 Universitätsstatut; Ziffer 2.2 Leitbild der Universität.

bauen, die für wissenschaftliche Tätigkeiten sowie für wissenschaftlich begründetes und verantwortungsvolles Handeln in der Praxis relevant sind.

Die Lehr-/Lernkultur der Universität Luzern stellt den Lernprozess der Studierenden ins Zentrum. Eine gute Lehr-/Lernkultur zeigt sich unter anderem durch:

- eine Kultur der Anerkennung und des gegenseitigen Respekts
- transparente und partizipative Kommunikationsstrukturen
- Transparenz der Studienziele
- Fairness in den Leistungskontrollen
- eine konstruktive Feedback-Kultur
- lehr- und lernfreundliche Universitätsstrukturen.

Der Freiheit der Forschung und der Freiheit akademischer Lehre<sup>3</sup> entspricht zudem eine Freiheit des Lernens. Die Universität hat deshalb hohe Erwartungen an das Engagement der Studierenden und deren Steuerung der eigenen Lernprozesse.

### 3. Umsetzung guter Lehre

#### 3.1 Allgemein

Die Konzeption guter Lehre basiert auf dem Zusammenspiel von Gesamtuniversität und Fakultäten und orientiert sich an Lernzielen, welche Fachwissen, Forschungskompetenzen und soziale Kompetenzen abbilden. Die Curricula der Studiengänge und der Aufbau von Modulen beziehen sich auf diese Lernziele und sind inhaltlich sowie organisatorisch aufeinander abgestimmt (vgl. Abb. 1). Die Leistungsnachweise sind so konzipiert, dass sie Kompetenzen zuverlässig evaluieren.

Die Entwicklung der Lehre kann z.T. in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung der Studierenden erfolgen. Die Kompetenzprofile von Studiengängen sollen explizit nach aussen sichtbar gemacht werden; dies macht deutlich, welche Leistungen die Universität für die Öffentlichkeit erbringt.

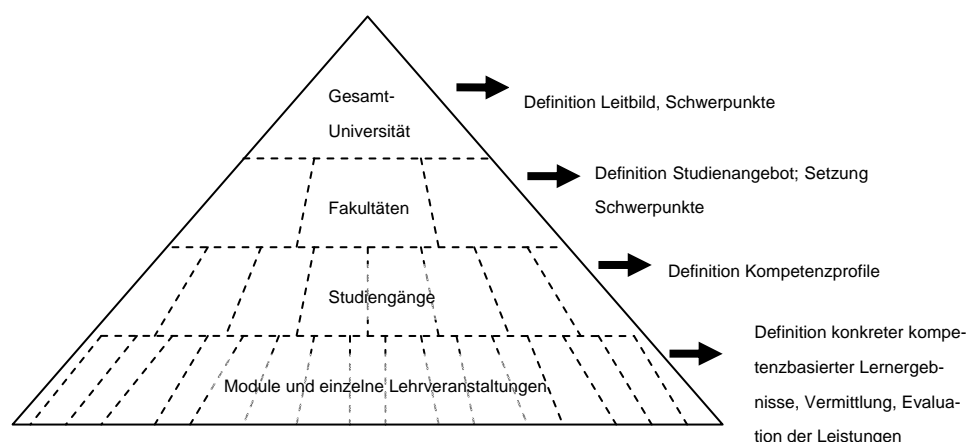


Abb. 1: Kohärenz zur Erzielung guter Lehre

<sup>3</sup> Vgl. Leitbild der Universität Luzern Ziffer 2.2.

## 4 Verantwortlichkeiten

### 4.1 Die Universität als Ganze

- 4.1.1 entwickelt ein gesamtuniversitäres Leitbild Lehre. Zu diesem Zweck analysieren die Fakultäten je ihre Stärken und Schwächen und definieren darauf aufbauend Orientierungspunkte für ein Profil der Gesamtuniversität.
- 4.1.2 sorgt dafür, dass die Lehrleistungen aller Lehrpersonen (Professorinnen/Professoren, Assistierenden, Lehrbeauftragten) angemessen anerkannt werden.
- 4.1.3 verfügt über eine Ombudsstelle, die sich Anliegen der Studierenden und anderer Universitätsmitglieder annimmt.

### 4.2 Die Universitätsleitung (die Rektorin/der Rektor und die Prorektorinnen/Prorektoren)

- 4.2.1 schafft ein lehr-/lernfreundliches Klima.
- 4.2.2 stellt angemessene finanzielle Mittel und Infrastrukturen für eine gute Lehre zur Verfügung.
- 4.2.3 beaufsichtigt die Fakultäten bei der Entwicklung und Qualitätssicherung der Lehre (Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder andere Lernkontrollen).<sup>4</sup>
- 4.2.4 kann einer Fakultät, welche besondere Anstrengungen für eine gute Lehr-/Lernkultur unternimmt oder auf dem Gebiet der Lehre überdurchschnittlich erfolgreich ist, besondere Mittel zur Verfügung stellen.
- 4.2.5 informiert die Öffentlichkeit in angemessener Form über die Lehre im Allgemeinen und über die universitäre Lehr-/Lernkultur im Besonderen.

### 4.3 Das Prorektorat Lehre (unter Mitwirkung der „Universitären Lehrkommission“)<sup>5</sup>

- 4.3.1 unterstützt und koordiniert mit dem Zentrum Lehre den Prozess der Lehrentwicklung.
- 4.3.2 fördert innovative Lehrprojekte.
- 4.3.3 prüft die Umsetzung der Empfehlungen der OAQ-Organen hinsichtlich der Lehre.
- 4.3.4 informiert über Weiterbildungsangebote für Lehrende und / oder bietet solche an.
- 4.3.5 schafft Anreize durch finanzielle Beteiligung an Weiterbildungsmassnahmen und durch Freistellungsmöglichkeiten.
- 4.3.6 unterstützt Fakultäten und Dozierende generell bei der Planung und Umsetzung der Lehre.
- 4.3.7 hat die Aufsichtspflicht in Sachen Studiengangsevaluation.
- 4.3.8 informiert gemeinsam mit den Fakultäten die Öffentlichkeit über die Ziele der Studiengänge an der Universität Luzern.

---

<sup>4</sup> § 17 Abs. 1 Universitätsgesetz.

<sup>5</sup> § 24 Universitätsstatut.

#### 4.4 Die Fakultäten

- 4.4.1 tragen die Hauptverantwortung für eine gute Lehre<sup>6</sup> und entwickeln die Lehre nach dem Prinzip der Selbstregulierung.
- 4.4.2 thematisieren gute Lehre regelmässig in ihren Sitzungen und können nach Massgabe ihrer Reglemente eines ihrer Mitglieder als Delegierte/n für Lehrfragen bestimmen.
- 4.4.3 stellen die ordnungsgemässe Durchführung der Lehrveranstaltungen sicher.
- 4.4.4 bieten hochschuldidaktische Kurse zur Weiterbildung der Lehrenden an und / oder informieren über geeignete fachdidaktische Fortbildungen.<sup>7</sup>
- 4.4.5 sorgen für eine angemessene Beachtung der Lehrbefähigung bei Berufungen.
- 4.4.6 geben nach ihren Möglichkeiten dem Mittelbau angemessene Gelegenheit zur Mitwirkung in der Lehre.
- 4.4.7 definieren Lern- und Kompetenzziele für die Studiengänge, die Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben, über welche die Abgänger/innen der Fakultät verfügen sollen.
- 4.4.8 unterstützen Studierende bei der Gestaltung ihres Studienweges und Studieninteressierte bei der Studienwahl.
- 4.4.9 fördern den Austausch zu lehrrelevanten Themen sowohl unter den Dozierenden als auch mit den Studierenden.
- 4.4.10 richten ein Mentoringsystem ein.
- 4.4.11 verfügen über eine Vertrauensperson in Sachen Lehre.
- 4.4.12 sorgen für die regelmässige Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen (einschliesslich Prüfungen oder anderer Leistungskontrollen) durch die Studierenden und evtl. externe Experten, Peers. Deren Resultate (gegebenenfalls in aggregierter Form) werden mit den Studierenden analysiert und diskutiert.
- 4.4.13 erstellen regelmässig einen Lehrbericht z.H. der Universitätsleitung, der über die Entwicklung ihrer Lehre und über deren Stärken und Schwächen Auskunft gibt.

#### 4.5 Die Verantwortlichen für die Studiengänge

- 4.5.1 koordinieren die Module (Abstimmung von Inhalten und Durchführungszeiten, auch in Hinblick des Lehrangebotes der gesamten Fakultät, Durchführung, Leistungsnachweise etc.).
- 4.5.2 achten auf einen sinnvollen Einsatz unterschiedlicher Lehr-/Lernmethoden und auf Berücksichtigung sowohl fachlicher als auch überfachlicher Lernziele.
- 4.5.3 richten das Lehrangebot stufengerecht, also gezielt auf Bachelor- bzw. Master-Studierende, aus.
- 4.5.4 binden Studierende wenn möglich in die Lehrplanung ein.

---

<sup>6</sup> § 10 Abs. 2 Universitätsgesetz.

<sup>7</sup> vgl. § 50 Abs. 1 Universitätsstatut.

- 4.5.5 stellen die Studierbarkeit von Studiengängen sicher. Dies umfasst die Errechnung und Angabe des Arbeitsaufwands („workload“) mittels ECTS.
- 4.5.6 ermöglichen die studentische Mobilität.
- 4.5.7 konzipieren Studiengänge so, dass den Studierenden ausreichend Freiraum für Selbststudium und für Wahlmöglichkeiten bleibt.

#### 4.6 Die Dozentinnen und Dozenten

- 4.6.1 motivieren die Studierenden durch ihr Engagement und ihre Begeisterung für die Wissenschaften.
- 4.6.2 stellen hohe Anforderungen an die Lernbereitschaft der Studierenden.
- 4.6.3 sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst.
- 4.6.4 handeln fair und respektvoll.
- 4.6.5 vermitteln ein wissenschaftliches Ethos.
- 4.6.6 sind Ansprechpartner/innen für die Studierenden und pflegen eine konstruktive Feedback-Kultur.
- 4.6.7 stimmen die Leistungskontrollen auf die Lernziele ab.
- 4.6.8 lehren nach Möglichkeit interdisziplinär; sie bieten inhaltliche Verknüpfungen über die eigene Disziplin hinaus an.
- 4.6.9 bilden sich hochschuldidaktisch weiter,<sup>8</sup> reflektieren ihre eigene Lehre (sowohl fachlich als auch didaktisch-methodisch), identifizieren und nutzen Entwicklungsmöglichkeiten.
- 4.6.10 konzipieren Lehre so weit als sinnvoll forschungsbasiert (in Abhängigkeit der Studienziele) und nutzen dabei auch die Möglichkeit, ihre eigene Forschung durch die Lehre weiterzubringen.
- 4.6.11 bieten den Studierenden Möglichkeiten, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.

#### 4.7 Die Studentinnen und Studenten

- 4.7.1 nehmen an der Entwicklung guter Lehre teil.
- 4.7.2 stellen hohe Anforderungen an die eigene Lernleistung.
- 4.7.3 beteiligen sich aktiv an Lehrveranstaltungen.
- 4.7.4 handeln fair und respektvoll.
- 4.7.5 üben konstruktive Kritik an der Leistung der Dozierenden, sowohl durch Beteiligung an Lehrevaluationen als auch mit mündlichem Feedback.
- 4.7.6 übernehmen Verantwortung für die Gestaltung ihres Studienweges.

---

<sup>8</sup> § 50 Abs. 2 Universitätsstatut.